


<b>Die Regionaldirektorin</b> als Regionalplanungsbehörde	<b>REGIONALVERBAND</b> <b>RUHR</b> 
<b>Drucksache Nr.: 14/0987</b>	

	24.03.2023
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	24.05.2023	
Verbandsausschuss	vorberatend	05.06.2023	
Verbandsversammlung	beschließend	16.06.2023	

**Betreff: Verzicht auf Erörterung der Stellungnahmen zum RP Ruhr**

**Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung beschließt, auf die Durchführung einer Erörterung im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW zu verzichten.

**Begründung:**

Regionalplanungsbehörde und Verbandsversammlung des RVR verfolgen das Ziel, das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr so zeitnah wie möglich abzuschließen. Zu diesem Zweck werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Beschleunigung von Regionalplanaufstellungsverfahren genutzt. Der Landesgesetzgeber hat mit der letzten Änderung des Landesplanungsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, dem regionalen Planungsträger, der Verbandsversammlung, die Entscheidung zu überlassen, eine Erörterung durchzuführen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erörterung ist nicht (mehr) vorgesehen.

Wie die Erfahrungen zeigen, gestalten sich sowohl Erörterungstermine als auch schriftlich durchgeführte Erörterungen wegen der erforderlichen Vor- und Nachbereitungsaufwendungen als sehr zeitaufwändig. In der Regel sind hierfür mehrere Monate zu veranschlagen. Im Ergebnis führen sie kaum zu Änderungen oder Kompromissvorschlägen. Ein Meinungsausgleich kann nur in den seltensten Fällen erzielt werden. Oftmals wird die Erörterung lediglich dafür genutzt, die Stellungnahme erneut vorzutragen.

Hinzu kommt, dass inzwischen etliche Stellungnahmen aus der ersten und zweiten Beteiligung inhaltlich überholt sind. Eine Erledigung der Anregungen, Bedenken oder Hinweise ist z.B. durch Wegfall der betroffenen Festlegung, durch Änderung des Planentwurfs und eine daraufhin erneut durchgeführte Beteiligungsrunde oder durch

Wiederholung des ursprünglichen Sachvortrags eingetreten. Somit würden die übrigen Stellungnahmen, mit denen ein für die Abwägung erheblicher Belang vorgebracht wird, aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung keinen Anlass mehr für eine Erörterung bieten. Denn in allen Fällen konnten die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungssynopsen abschließend und nachvollziehbar abgehandelt werden, ohne dass einzelne Aspekte oder Ausführungen offen geblieben wären. In den umfassenden Synopsen sind ausführliche, ausformulierte Erwiderungen zu finden, die die fachliche Einordnung aufbereiten. Die Durchführung einer Erörterung wäre insofern ohne inhaltlichen Mehrwert für den Abwägungsprozess und das Aufstellungsverfahren.

Um den Zeitplan zum Regionalplan Ruhr, das Verfahren bis Ende dieses Jahres abzuschließen, erreichen zu können, schlägt die Verwaltung deshalb vor, auf die Erörterung der im Rahmen der drei Beteiligungsrunden von den öffentlichen Stellen sowie von den Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 ROG eingereichten Stellungnahmen zu verzichten.

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_;

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Bongartz, Michael</b>	<b>Bongartz, Michael</b>	
Akt.zeichen		